

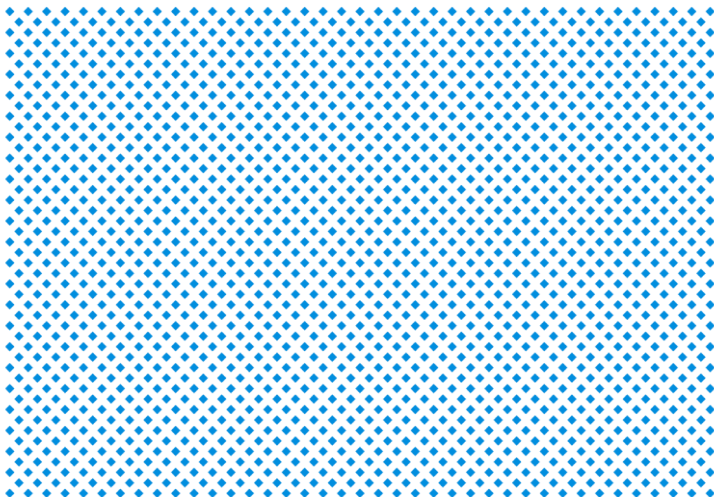
EINKAUF IN DIE PENSIONSASSE

Informationen und Tipps für die Versicherten

- Der maximal mögliche Einkaufsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem theoretisch möglichen Altersguthaben und dem effektiven Altersguthaben. Die meisten Vorsorgeeinrichtungen führen den maximal möglichen Einkaufsbetrag auf dem Vorsorgeausweis auf.
- Zusätzlich zum ordentlichen Einkauf in die Pensionskasse, falls dieser ausgeschöpft ist, besteht heute in den meisten Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit, einen Einkauf in eine vorzeitige Pensionierung zu tätigen. Hier ist im Speziellen darauf zu achten, dass beim Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung das reglementarische Leistungsziel höchstens 5% überschritten werden darf. Ein allfällig übersteigender Teil des Guthabens bleibt in der Pensionskasse und steht dem Versicherten nicht zur Verfügung.
- Für Personen, welche vom Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, ist die Einkaufssumme in den ersten 5 Jahren auf maximal 20% des reglementarisch versicherten Lohnes begrenzt.
- Hat eine versicherte Person einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt, so kann ein zusätzlicher Einkauf in die Pensionskasse erst dann getätigt werden, wenn der Vorbezug zurückbezahlt wurde.
- Die Leistungen, welche aus einem freiwilligen Einkauf in die Pensionskasse resultieren, können innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Form einer Kapitalzahlung bezogen werden. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung fällt das gesamte Vorsorgeguthaben unter diese 3-Jahresfrist (nicht nur derjenige Teil, welcher aus dem Einkauf stammt).
- Wiedereinkäufe infolge Scheidung sind auch dann möglich, wenn vorher ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt wurde. Diese Einkäufe fallen nicht unter die 3-Jahresfrist für einen Kapitalbezug.
- Ein Einkauf kann vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Vor Ende Jahr muss dieser Einkauf von der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben werden, damit die Steuerbescheinigung für das Einzahlungsjahr erstellt werden kann.
- Das Vermögen und die Erträge in der Pensionskasse sind vor dem Bezug der Leistungen nicht steuerpflichtig. Beim Bezug der Altersrente wird diese normal als Einkommen besteuert. Bei einem Kapitalbezug der Altersleistungen wird dieser Bezug getrennt vom übrigen Einkommen zu einem Spezialextrag einmalig besteuert.

Abklärungspunkte

- Bei einem Einkauf (wie auch Vorbezug) können sich, je nach Pensionskassenreglement, die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität ändern. Eventuelle Auswirkungen müssen geprüft werden.
- Ebenfalls ist abzuklären, ob im aktuellen Pensionskassenreglement die Einkäufe im Todesfall vor dem ordentlichen Schlussalter zusätzlich als Todesfallkapital zur Zahlung gelangen oder ob die Einkäufe zur Finanzierung der Ehegatten- und Lebenspartnerrente verwendet werden.
- Als letzter Punkt sind der Deckungsgrad und die Verzinsung der Altersguthaben der Pensionskasse anzuschauen. Je nach Höhe und Struktur der Pensionskasse kann dies den Entscheid für einen Einkauf beeinflussen.



pfister
TREUHAND AG

Bankstrasse 4 ♦♦♦ CH 8610 Uster
T +41 44 905 19 19

Kronengässchen 3 ♦♦♦ CH 8200 Schaffhausen
T +41 52 544 19 19

www.pfistertreuhand.ch